

Ihr Krankenversicherungsschutz im Ausland

Das wichtigste Stück im Reisegepäck: Ob Sie einen Kurzurlaub oder einen längeren Aufenthalt im Ausland planen - mit der Hallesche sind Sie im Krankheitsfall optimal geschützt und versorgt.

Für Reisen bis zu 8 Wochen

Bei einer Reisedauer von jeweils bis zu 8 aufeinander folgende Wochen sind Sie mit unserer Auslandsreiseversicherung HALLESCHER.Kolumbus gut versichert - ganz gleich, wie oft Sie innerhalb eines Kalenderjahres verreisen.

Ein ganzes Jahr auf und davon

Sie planen, länger als 8 Wochen ins Ausland zu gehen. Für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr genießen Sie mit Tarif VSAPLUS den kompletten Schutz, ganz gleich, ob Sie beruflich, zum Studium oder urlaubsbedingt im Ausland sind.

Aufnahmehöchster für Versicherungsbeginn ab dem 01.01.2025: 59 Jahre

Bis zu 9 Jahre Versicherungsschutz mit allen Optionen

Bei einem Auslandsaufenthalt von bis zu 9 Jahren sind Sie mit dem Tarif LR.1 gut abgesichert. Er kann für einen Zeitraum bis zu 3 Jahren abgeschlossen werden und lässt sich zweimal um weitere 3 Jahre verlängern. Die Beiträge können darüber hinaus von Ihrem Arbeitgeber bezuschusst werden.

Planen Sie einen Auslandsaufenthalt in einem Mitgliedstaat der EU oder in Liechtenstein, Island, Norwegen oder der Schweiz, können wir Ihnen statt des LR.1 auch unsere Krankheitskostenvollversicherungstarife anbieten.

Auslandsaufenthalte

Die Pflege-Pflichtversicherung bei Auslandsaufenthalten

Ihre Pflege-Pflichtversicherung bleibt unverändert bestehen, wenn

- Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland haben.
- Sie als Arbeitnehmer infolge der Art der Beschäftigung oder aufgrund arbeitsvertraglicher Regelungen zeitlich begrenzt im Ausland tätig sind.

Sollten diese Kriterien nicht auf Sie zutreffen, können Sie die Pflege-Pflichtversicherung trotzdem freiwillig weiterführen und sich so zusätzliche Vorteile sichern.

Vorteile einer freiwilligen Weiterführung der Pflege-Pflichtversicherung

- Bei Ihrer Rückkehr bleibt Ihr Beitrag unverändert, es wird keine erneute Risikoprüfung vorgenommen.
- Die Wartezeit aus dem Ausland wird angerechnet.

Generell gilt:

Sie können Leistungen (Pflegegeld) während Ihres Auslandsaufenthaltes beziehen, wenn Sie sich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in Liechtenstein, Island, Norwegen oder der Schweiz aufhalten.

